Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH

Anwendungsrichtlinie für die Einnahmenaufteilung im RVF (AwRL-EA)

Stand: November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 2

2. EINNAHMENMELDUNG 2

3. BILDUNG DER AUFTEILUNGSMASSE JE EINNAHMENPOOL 3

4. ERMITTLUNG DES EINNAHMENANSPRUCHS 3

5. EINNAHMENAUSGLEICH 4

6. ERGEBNISDARSTELLUNG 4

7. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN 5

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Anwendungsrichtlinie für die Einnahmenaufteilung im RVF (AwRL-EA) bezeichnet der Ausdruck

(1) EA-Partner: Verkehrsunternehmen, die eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1, PBefG oder eine Betriebsübertragung für Personenbeförderungsleistungen im Gebiet des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (ÖSPV) oder einen Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzen (SPNV). Sie haben gem. der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RL-EA) einen Anspruch aus den gemeinsam erzielten Einnahmen aus dem RVF-Verbundtarif.

(2) Bündel/Verkehrsbereich/Netz: Eine von zuständigen Aufgabenträger im RVF definierte Zusammenfassung von Linien im ÖPNV (ÖSPV und SPNV).

(3) Tarifgruppe/Einnahmenpool: Die unter Punkt 3 in Verbindung mit der Anlage A der RL-EA definierte Zusammenfassung von Fahrscheinen und die daraus entstehenden Brutto-Fahrgeldeinnahmen. Die Begriffe Tarifgruppe und Einnahmenpool werden in der AwRL-EA synonym verwendet.

(4) Kassentechnische Einnahmen: Brutto-Fahrgeldeinnahmen, die aus den nach den Bestimmungen des Verbundtarifs ausgegebenen Fahrausweisen stammen.

2. Einnahmenmeldung

(1) Für jeden Kalendermonat teilen die EA-Partner der Verbundgesellschaft bis spätestens zum 20. des Folgemonats die Höhe der von ihnen an die Endkunden ausgegebenen Verbundfahrausweise und die daraus resultierenden Einnahmen (kassentechnischen Einnahmen) – getrennt nach Fahrscheinen und Preisstufen – mit. Ist der 20. des Folgemonats ein Wochenend- oder Feiertag endet die Frist am letzten Arbeitstag vor dem 20. des Folgemonats. Die Verbundgesellschaft stellt den EA-Partnern geeignete und aktuelle Tools für die Einnahmenmeldung zur Verfügung.

(2) Die Einnahmen verbleiben bei den EA-Partnern, bis die Verbundgesellschaft den Einnahmenausgleich durchführt (s. Punkt 5).

(3) Überschreitet ein EA-Partner die Frist zur Einnahmenmeldung, entscheidet die Verbundgesellschaft, ob die verspätete Einnahmenmeldung berücksichtigt werden kann, um die Fristen nach 4 (1) und 5 (3) zu wahren.

(4) Bei wiederholter Überschreitung der Meldefrist nach (3) durch EA-Partner mit positiven Einnahmenausgleich nach 5 (1) behält sich die Verbundgesellschaft vor 50 % des zu erstattenden Einnahmenausgleich bis zur nächstfolgenden Einnahmenausgleich

einzubehalten. Die daraus entstehenden Zinsgewinne fließen der Verbundgesellschaft zu. Die Verbundgesellschaft informiert vorab die Versammlung der Erlösverantwortlichen über ihr Vorgehen.

(5) Die Verbundgesellschaft darf zur Erfüllung ihrer Pflichten die über (1) generierten Daten elektronisch verarbeiten. Sie kann für das Berichtswesen an die Organe der Verbundgesellschaft, an den Zweckverbandes Regio-Nahverkehr und seiner Mitglieder sowie für die Öffentlichkeitsarbeit (ggf. aggregiert) die Daten aufbereiten, kommunizieren und an berechtigte Dritte – insbesondere zur Erlangung von Ausgleichsleistungen –weiterleiten.

3. Bildung der Aufteilungsmasse je Einnahmenpool

(1) Gem. Punkt 3 in Verbindung mit der Anlage A der RL-EA wird jeder Fahrschein einer der vier Einnahmenpools Barverkehr, Zeitkarten Erwachsene, Zeitkarten Schüler, Zeitkarten Studierende zugeordnet. Die von den EA-Partnern gemeldeten Brutto-Fahrgeldeinnahmen je Fahrschein und die von Dritten (z.B. Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Deutschlandtarifverbund-GmbH) zur Verfügung gestellten Brutto-Fahrgeldeinnahmen ergeben aufsummiert die Aufteilungsmasse je Einnahmenpool und Abrechnungsperiode.

(2) Einnahmen aus Jahreskarten und SemesterTicket werden entsprechend der Abrechnungsperioden periodengerecht einbezogen. Das heißt, die Summe der gemeldeten Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus Jahreskarten werden ab dem Meldungsmonat über 12 Monate zu je 1/12 des Ausgabepreises einbezogen, beim SemesterTicket entsprechend über 6 Monate zu je 1/6.

4. Ermittlung des Einnahmenanspruchs

(1) Die Verbundgesellschaft ermittelt die Einnahmenansprüche nach den Bestimmungen der RL-EA. Sie teilt den EA-Partnern bis spätestens fünf Arbeitstage nach Ablauf der Frist für die Einnahmenmeldungen nach Punkt 1 (1) die monatlichen Einnahmenansprüche mit.

(2) Für die Umsetzung der Einnahmenaufteilung wird auf Basis der Fahrgeldeinnahmen 2019 ein Schlüssel je Linie und Einnahmenpool aus dem Verhältnis des Einnahmenanspruchs einer Linie je Einnahmenpool und der Summe der Einnahmeansprüche je Einnahmenpool gebildet.

(3) Der Einnahmenanspruch je Bündel/Verkehrsbereich/Netz ist die Summe der Linien-Ansprüche über die zugeordneten Linien.

(4) Der Einnahmenanspruch je Verkehrsträger ist die Summe der Erlöse je Bündel/Verkehrsbereich/Netz über die zugeordneten Bündel/Verkehrsbereich/Netz.

(5) Der Einnahmenanspruch je EA-Partner ist die Summe der Einnahmenansprüche je Bündel/Verkehrsbereich/Netz über die zugeordneten Bündel/Verkehrsbereiche/Netze.

(6) Die Ermittlung des Einnahmenanspruch je EA-Partner erfolgt monatlich. Der Einnahmenanspruch im Quartal ist die Summe der Ansprüche aus den dazugehörigen Monaten. Der Einnahmenanspruch im Jahr ist die Summe der Ansprüche aus den dazugehörigen Quartalen.

(7) Der unterjährige Einnahmenanspruch ist bis zur Erstellung der endgültigen Jahresabschlussrechnung als Abschlag definiert.

5. Einnahmenausgleich

(1) Die Summe der Einnahmenansprüche über alle Einnahmenpools abzüglich der gemeldeten kassentechnischen Einnahmen ergibt den Einnahmenausgleich. Dabei werden kassentechnische Einnahmen aus Jahreskarten und Semestertickets gem. Punkt 3 (2) periodengerecht einbezogen.

(2) Positive Einnahmenausgleiche erstattet die Verbundgesellschaft dem EA-Partner, negative Einnahmenausgleiche erstattet der EA-Partner der Verbundgesellschaft.

(3) Der Ausgleich des Einnahmenanspruchs erfolgt durch die Verbundgesellschaft quartalsweise 20 Tage nach Veröffentlichung der Quartalsabrechnung. Die EA-Partner mit negativen Einnahmenausgleich erstatten den Verbundgesellschaft 10 Tagen nach Mitteilung der Quartalsabrechnung.

(4) Auf Beschluss des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft kann der Einnahmenausgleich in anderen Zeitabständen erfolgen.

6. Ergebnisdarstellung

(1) Die Verbundgesellschaft weist jedem EA-Partner je Abrechnungsperiode die zugewiesenen Brutto-Fahrgelderlöse je Bündel/Verkehrsbereiche/Netze und Einnahmenpool aus.

(2) Bei den ausgewiesenen Ansprüchen handelt es sich um Brutto-Fahrgeld inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abführung der Mehrwertsteuer obliegt dem EA-Partner.

(3) Des Weiteren weist die Verbundgesellschaft jedem EA-Partner die einbezogenen kassentechnischen Einnahmen nach Punkt 5 (1) und der sich daraus ergebene Einnahmenausgleich aus.

7. Prüfungsbestimmungen

(1) Die Verbundgesellschaft hat sich die Richtigkeit der Verkaufsmeldungen (Einnahmen und Stückzahlen) nach Punkt 1 (1) jährlich bestätigen zu lassen. Die EA-Partner verpflichten sich, hierzu ein Testat des jeweiligen Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters über die Richtigkeit bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt der EA-Partner, um dessen Daten es sich hierbei handelt.

(2) Die Verbundgesellschaft übergibt den EA-Partner bis zum 31.03 des Folgejahres die für die Bestätigung der Verkaufsmeldungen benötigten Unterlagen. Zusätzliche Kosten, die durch verspätetes bzw. säumiges Rücksenden der Bestätigungen der Richtigkeit der gemeldeten Verkaufsdaten entstehen, trägt der Verursacher.

(3) Die Richtigkeit der von der Verbundgesellschaft erstellten Einnahmenaufteilung in Übereinstimmung mit der RL-EA und der AwRL-EA ist von dem für die Verbundgesellschaft bestellten Jahresabschlussprüfungsgesellschaft anlässlich der Jahresabschlussprüfung zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

(1) Bei Änderung der RL-EA wird von der Versammlung der Erlösverantwortlichen die Anpassung der AwRL-EA geprüft, veranlasst und beschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen AwRL-EA unberührt. Die Parteien der Versammlung der Erlösverantwortlichen verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommt.